

# Förderprogramm „Unsere Stadt blüht auf“

## Förderrichtlinie der Stadt Lüdinghausen

in der Fassung vom 11.03.2022

### Inhalt

§ 1	Förderzweck .....	1
§ 2	Gegenstand, Art und Umfang der Förderung .....	1
§ 3	Zweckbindungsfrist der Förderung.....	2
§ 4	Antragsberechtigte.....	2
§ 5	Antragsverfahren .....	2
§ 6	Auszahlung der Förderung .....	3
§ 7	Rückforderung .....	4
§ 8	Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch .....	4
§ 9	Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn.....	4

### § 1 Förderzweck

- (1) Die Stadt Lüdinghausen fördert die Installation privat genutzter Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) sowie Maßnahmen zur Begrünung von privaten Dächern durch Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (2) Förderzweck ist die Nutzung des vorhandenen CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials im Stadtgebiet sowie die Anpassung an zukünftige Klimaveränderungen in Lüdinghausen. Neben der Minimierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen wird durch das Förderprogramm ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet.

### § 2 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

- (1) Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik-Anlagen auf dem Wohngebäude mit je 100 € pro kWp. Die maximale Fördersumme für Photovoltaik-Anlagen beträgt 500 €.
- (2) Gefördert wird die Neuanlage von Dachbegrünungen mit einer Magersubstratauflage von mindestens 6 cm Aufbaustärke auf privaten Grundstücken mit je 20 € pro m<sup>2</sup> gestalteter Fläche. Die geförderte Dachbegrünung muss eine zusammenhängende Fläche von mindestens 15 m<sup>2</sup> aufweisen. Die maximale Fördersumme für Dachbegrünungen beträgt 500 €.
- (3) Es sind ausschließlich fabrikneue Photovoltaikanlagen förderfähig.

- (4) Die förderfähigen Kosten der Dachbegrünung werden ab der Oberkante der Dachabdichtung bzw. Dachdeckung ermittelt.
- (5) Voraussetzungen für die o. g. Förderungen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Installation einer PV-Anlage oder Dachbegrünung durch ein geeignetes Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- (6) Die Förderung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss gewährt. Die Förderung ist zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.
- (7) PV-Anlagen sowie Dachbegrünungen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides bestellt oder gekauft worden sind, können nicht gefördert werden.
- (8) Der Zuschuss ist auf einen Einmalförderbetrag begrenzt. Gefördert wird maximal eine Anlage einer Dachbegrünung bzw. einer Photovoltaikanlage pro Grundstück. Bei mehreren Wohngrundstücken kann der/die Fördermittelempfänger/in weitere Förderanträge stellen.
- (9) Eine Doppelförderung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen wird ausgeschlossen. Zuschüsse aus anderen öffentlichen Förderprogrammen können nicht für die gleiche Maßnahme mit dem vorliegenden Lüdinghauser Förderprogramm kombiniert werden.

### § 3 Zweckbindungsfrist der Förderung

Die geförderte Anlage ist mindestens zehn Jahre ab dem Tag der Fertigstellung der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Betrieb zu halten.

### § 4 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer/innen von Wohnimmobilien im Lüdinghauser Stadtgebiet sind.
- (2) Über das Vermögen des/der Antragstellers/in darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden.

### § 5 Antragsverfahren

#### Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn

- (1) Zur Antragstellung muss das **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular** inklusive der benötigten Nachweise bei der Stadt Lüdinghausen eingereicht werden. Die Antragstellung muss durch eine antragsberechtigte Person im Sinne des § 4 dieser Förderrichtlinie erfolgen. Förderanträge können nur innerhalb des Förderzeitraumes des jeweiligen Förderjahres gestellt werden.

Der unterschriebene Antrag inklusive der benötigten Nachweise kann wie folgt eingereicht werden:



- (2) Sind die für das laufende Förderjahr vorgesehenen Fördermittel ausgeschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

## **§ 7 Rückforderung**

- (1) Der Förderbetrag ist bei Zweckentfremdung, Verkauf des Fördergegenstandes oder Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde vor Ablauf des zehnjährigen-Eigennutzungszeitraumes nebst 3 % Zinsen anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraumes zurückzuzahlen. Oben genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen der Stadt Lüdinghausen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Lüdinghausen behält sich stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand der Stadt Lüdinghausen vorzeigen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies im Einzelfall ebenfalls zu einer Rückforderung im o. g. Rahmen führen.
- (3) Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, usw.) können ebenfalls zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Fördermittel führen.

## **§ 8 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch**

- (1) Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.
- (2) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Lüdinghausen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Die Stadt Lüdinghausen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlich für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

## **§ 9 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn**

- (1) Die geänderte Richtlinie tritt zum 02.05.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 15.11.2021.
- (2) Der neue Förderzeitraum beginnt am 02.05.2022 und endet am 31.12.2022. Förderanträge werden ausschließlich innerhalb dieses Förderzeitraumes beschieden [siehe hierzu auch § 5(1) und § 6(2)].
- (3) Die Stadt Lüdinghausen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.  
Es gilt stets die jeweils aktuelle Fassung der Förderrichtlinie. Diese wird auf der Internetseite der Stadt Lüdinghausen veröffentlicht.

Lüdinghausen, den 11. März 2022

gez.

*Der Bürgermeister*